

Jungbauer/Jungbauer

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen

4. Auflage



Jungbauer/Jungbauer

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Kanzleimanagement

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen

4. Auflage 2023

Von
Rechtsfachwirtin
Sabine Jungbauer, München
und
Dipl.-Ing. (Univ.)
Werner Jungbauer, München



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Jungbauer/Jungbauer, Das beA und der ERV, § 1 Rn 1

Hinweis

Da die sehr komplexen Themen elektronischer Rechtsverkehr und beA noch in der Entwicklung begriffen sind sowie Änderungen und künftige Rechtsprechung nicht abgesehen werden können, kann für die Inhalte – die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden – naturgemäß keine Haftung übernommen werden. Unsere Leser werden gebeten, eigenverantwortlich sämtliche Inhalte zu prüfen und sich auf dem Laufenden zu halten.

Das Werk enthält Verweise auf Webseiten, auf deren Inhalt Verlag und Autoren keinen Einfluss haben. Aus diesem Grund können Verlag und Autoren für diese Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen ist der jeweilige Anbieter der genannten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1655-6

Sämtliche Screenshots in dieser eBroschüre zeigen wir mit freundlicher Genehmigung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Die Screenshots zum beA unterliegen den Bedingungen der Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>). Lizenzgeber ist die Bundesrechtsanwaltskammer. Zur lesbaren Darstellung eines Teilbereichs wurden z.T. nicht relevante Elemente der Screenshots „ausgeschnitten“. Zudem wurden erkennbare Ergänzungen zum leichteren Verständnis beigelegt. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Liebe Lesende,

die gesetzlichen und technischen Entwicklungen seit der dritten Auflage dieses Werks machten eine gründliche Überarbeitung erforderlich.

Natürlich sind die Dinge im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und beA nach wie vor im Fluss. Da das beA seit Anfang 2022 einige Updates erhalten hat und zahlreiche Gesetzesänderungen mit Bezug auf den ERV sowie Auswirkungen auf das beA zum 1.8. u. 1.9.2022 erfolgten, war eine mehrfache Überarbeitung der Manuskripte erforderlich. Diese Änderungen haben wir eingepflegt, insbesondere die Änderungen in BRAO, RAVPV und ZPO sowie zum Kartentausch, der Fernsignatur und den neuen Rollen im beA „Zustellungsbevollmächtigter“, „Vertretung“ und VHN-Berechtigter. Dabei haben wir natürlich nicht nur das Gesellschafts-beA, beSt u. eBO behandelt, sondern auch wichtige Rechtsprechung, teilweise bis in den September 2022 hinein, noch mit aufgenommen. Die BRAK hat Mitte Oktober 2022 darüber informiert, dass das beA in 2022 noch zwei neue Updates erhalten wird und auch das BRAV (Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis) eine neue Version erhält. Eines der Updates konnten wir noch am 17.10.2022, da hier bereits die Umstellung für die Schulungsumgebung erfolgte, in diesem Werk berücksichtigen (Version 3.15). Doch irgendwann kommt bei jedem Werk der Zeitpunkt der Abgabe und Drucklegung. Sollte das beA also hier oder da in den nächsten Wochen oder Monaten ein weiteres Update erhalten, kann sich bildlich an der einen oder anderen Stelle eine andere Optik ergeben als in den hier aufgenommenen Screenshots. Etwaige Änderungen dürften dann aus der Anwenderhilfe zum beA bzw. dem beA-Newsletter der BRAK ersichtlich sein. Die dargestellten Screenshots erfolgen auf der Grundlage der von der BRAK zur Verfügung gestellten Schulungsumgebung (Stand: 17.10. 2022).

Der Schwerpunkt des Werks liegt auf der Darstellung der ZPO. Die Verfahrensordnungen der besonderen Gerichtsbarkeiten wie z.B. das ArbGG, die VwGO, das SGG u. die FGO sind jedoch nahezu wortidentisch. Die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben wir in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Auch die Themen Straf- und Owi-Sachen sowie Mahnverfahren und ZV sind mit ihren Besonderheiten in eigenen Kapiteln dargestellt.

Soweit zu Internetseiten das Datum des Abrufs in Klammern angegeben ist, handelt es sich um das jeweils letzte Abrufdatum.

Sprache ist wichtig. Sie erzeugt Bilder und transportiert Inhalte. Gewollt oder nicht gewollt. Aus diesem Grund empfinden wir als Autoren auch die Frage „gendern oder nicht?“ weder als lästig noch als trivial oder gar unnötig. Gleichwohl haben wir uns in diesem Werk bewusst dafür entschieden, (noch) nicht durchgängig zu gendern. Wir sind uns nicht sicher, ob eine Veränderung der Sprache in diesem Bereich neben Vorteilen nicht auch Nachteile mit sich bringt und zu einer Diskriminierung auf der anderen Seite führt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit haben wir daher überwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind auch weibliche Personen sowie Menschen diversen Geschlechts gemeint. Bitte sehen Sie uns diese Vorgehensweise nach. Sie ist auf keinen Fall mit einer Miss- oder Nichtachtung verbunden.

Wir wünschen Ihnen einen großen Nutzen aus unserem Werk, das wir mit Akribie und Freude für Sie erstellt haben.

München, Oktober 2022

Werner und Sabine Jungbauer



Haftungsausschluss

Da die sehr komplexen Themen elektronischer Rechtsverkehr und beA in der Entwicklung begriffen sind, sowie Änderungen und künftige Rechtsprechung nicht abgesehen werden können, kann für die Inhalte – die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden – naturgemäß keine Haftung übernommen werden. Unsere Leser werden gebeten, eigenverantwortlich sämtliche Inhalte zu prüfen und sich auf dem Laufenden zu halten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Haftungsausschluss	7
Literaturhinweise	21
§ 1 Einführung zum beA und ERV	25
A. Elektronischer Rechtsverkehr ERV	25
B. Möglichkeiten und Vorteile des ERV	29
C. Zeitplan ERV	31
D. Streit zur Einführung des beA/Verfassungsmäßigkeit.	31
E. Zustellungsbevollmächtigte	35
F. beA für Syndizi und RAe mit weiterer Kanzlei	37
G. „Kanzlei-beAs“?	38
H. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.	39
I. beA i.V.m. dem BRAV	39
J. Kein Mitleid mit „beA-Verweigerern“	42
K. Wo finde ich Hilfe?	42
I. Aktuelle Informationen.	42
II. Anwenderdokumentation u. beA-Newsletter	43
III. Support	44
L. BRAK-Serverstandorte und Serverauslastung.	44
M. Änderung der Kanzleianschrift/persönlichen Daten	44
N. Sperrung der Karte/Kündigung eines Softwaretokens.	45
O. Schicksal des beA nach Widerruf der Zulassung oder Tod	46
P. Kostenübersicht beA.	47
I. Neue Systeme	47
II. beA-Produkte	47
III. Erhöhte Kammerbeiträge verfassungsgemäß	48
IV. Soft- und Hardware	49
V. IT-Dienstleister	49
VI. Personal.	49
VII. Schulungskosten	49
§ 2 Überblick über beA, Gesellschafts-beA, beN, beBPo, beSt & eBO	51
A. OSCI-Standard	51
B. Postfächer im ERV	52
I. EGVP	52
II. beA.	52
III. Gesellschafts-beA	53
1. Zur Historie bis 31.7.2022	53
2. Gesellschafts-beA (GePo) seit 1.8.2022.	56
3. Virtuelles „Kanzlei-beA“ durch Sichten	64
IV. beN.	64
V. beBPo	65
VI. eBO	65
VII. beSt	72

VIII. De-Mail	75
C. Im ERV zulässige Drittanwendungen.	77
D. Sichere Übermittlungswege im Sinne des Verfahrensrechts	78
I. § 130a Abs. 4 ZPO	78
II. Sichere Übermittlungswege in anderen Verfahrensordnungen.	82
E. Nicht geeignete Übermittlungswege für den ERV.	83
F. Kommunikationspartner im beA – Zusammenfassung.	83
§ 3 Nutzungspflichten und Einsatzeinreichung	85
A. Passive Nutzungspflicht	85
I. Aufgaben der BRAK	85
II. Erstanmeldepflicht der Anwälte	87
III. Kenntnismahnpflicht – Zustellungen und formlose Posteingänge	87
IV. Nutzungspflicht trotz Zweifel an der technischen Sicherheit.	90
V. Missachtung der passiven Nutzungspflicht	90
1. Verletzung einer Kernpflicht	90
2. Folgen der Missachtung der passiven Nutzungspflicht	90
a) Berufrechtliche Konsequenzen	90
b) Versicherungsrechtliche Folgen	91
c) Prozessuale Folgen und Schadenersatz.	91
B. Aktive Nutzungspflicht/elektronische Einreichpflicht	92
I. Schutzschriftenregister	92
II. Elektronische Empfangsbekanntnisse	92
III. Sonderfall – Verfassungsgerichtsbarkeit.	93
IV. Schriftsätze, Erklärungen, Anträge u.a.	93
1. Gesetzliche Grundlage und Rechtsprechung – § 130d ZPO.	93
3. Dokumente gem. § 130d ZPO.	99
4. Ausnahmen von der elektronischen Einreichpflicht im Zivilprozess	100
a) Vorübergehende technische Störung, § 130d S. 2 ZPO	100
b) Überschreitung des Höchstvolumens, § 3 ERVV	100
c) Materiell-rechtliche Erklärungen	100
d) Mündlicher Vortrag.	101
e) Übergabe von Schriftsätzen im Gerichtstermin?.	101
f) Terminverlegungs- u. Aufhebungsanträge?.	102
5. Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2 u. 3 ZPO.	103
a) Vorübergehende, nicht dauerhafte technische Störung.	103
b) Sphäre der technischen Störung	106
c) Technische Störung oder subjektives (menschliches) Versagen?	107
d) Frühzeitige Information über technische Störungen/ad-hoc Störungen	109
e) Vorkehrungen – Möglichkeiten – Pflichten.	109
f) Anwaltssoftware	109
g) Art der Glaubhaftmachung	110
aa) Eidesstattliche Versicherung und alle Beweismittel der ZPO	110
bb) Anwaltliche Versicherung ausreichend?	111
cc) Screenshots, Aktenvermerke, Newsletter & Co.	113
h) Glaubhaftmachung auch bei gerichtsbekannter Störung?	115
i) Zeitpunkt der Glaubhaftmachung bei Ersatzeinreichung	115

j) „Modellhafte“ Glaubhaftmachungen	118
k) Nachreichung auf Anforderung – Doppeleinreichungen vermeiden.	118
6. Pflicht zur Ersatzeinreichung?	119
7. Gescheiterte Ersatzeinreichung und jetzt?	119
§ 4 Verschlüsselung im beA und Verschwiegenheitspflicht	121
A. Verschlüsselung im Allgemeinen.	121
B. Methoden der Verschlüsselung von Nachrichten.	121
C. Verschlüsselung im beA	123
I. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.	123
II. Sicherheitsprobleme im beA	123
III. BGH „segnet“ beA ab.	123
D. Verschwiegenheitspflicht und beA.	124
I. Allgemeine Verschwiegenheitspflicht	124
II. Ausscheider und Neuzugänge – oder: von Joinern und Leavern	125
§ 5 Zugang zum beA	129
A. Bestellung von beA-Karten/beA-Signaturpaket.	129
B. beA-Karte Basis.	130
C. beA-Signaturpaket mit beA-Karte Basis und Fernsignatur.	130
D. Namensänderung/Fernsignatur	132
E. beA-Karte Mitarbeiter.	132
F. beA-Softwarezertifikat	135
G. Kartenlesegeräte	136
I. Allgemeines	136
II. Kartenlesegerät cyberJack® RFID comfort	136
III. Kartenlesegerät cyberJack® one	137
IV. Tipps zu Kartenlesern.	137
H. Ablauf des Zertifikats/Generationswechsel beA-Karte Basis	137
I. Kündigung der beA-Karten und Softwarezertifikate.	138
J. Sperrung von beA-Karten und Zertifikaten	139
K. beA-Apps.	140
I. Allgemeines	140
II. Installation und Nutzungsvoraussetzungen	140
III. Funktionsumfang.	140
IV. Produktbeispiele	140
V. Fazit	141
L. Vom Umgang mit beA-Karten und Zertifikaten	141
§ 6 So legen Postfachinhaber los	149
A. Zugangsvoraussetzungen	149
B. Zugangsmittel bestellen.	149
C. beA Client-Security installieren/Autostart	149
D. PIN-Änderungen	152
E. Erstregistrierung des Postfachinhabers	155
F. Benachrichtigungsmail einrichten	156

§ 7 So legen Mitarbeiter, Vertretungen, Zustellungsbevollmächtigte u. VHN-Berechtigte los	159
A. Anlegen von Benutzern im beA	159
B. Im beA-System existierende Benutzer einem Postfach zuordnen	163
C. Vertretungsregelung nach § 53 BRAO und Rechtevergabe für Vertretungen im beA	165
I. Neuregelung der Vertretungsbestellung seit 1.8.2021	165
II. Vertretung durch die Berufsausübungsgesellschaft	166
III. Vertretung im Sinne des Vergütungsrechts	167
IV. Vertretung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft	167
V. Unterzeichnung bei Vertretung innerhalb des Mandats	168
VI. Anlegen eines Vertreters im beA	170
D. Befugnis- und Rechtemanagement	170
I. Rechtevergabe und Rechkatalog	170
II. Rollen für Benutzer im beA	175
III. Rechte- und Rollenvergabe im beA	178
1. Rollen- und Rechtevergabe an Kanzleimitarbeiter	178
2. Rollen- und Rechtevergabe – anwaltliche Vertretung	182
IV. Nutzer-Profil vom Zugangsmittel entkoppeln	185
V. Gruppenbildung	186
VI. Sonderrechte Postfachverwaltung	187
§ 8 Vorstellung des beA	189
A. Register (Nachrichten/Einstellungen/Berichte)	189
B. Virtuelles „Kanzleipostfach“	189
C. Sichten als Nachrichtenfilter einsetzen	190
D. Abmelde-Button	193
E. Zeitrechnung zurückstellen (automatisches Abschalten)	193
F. Wichtige Funktionen im Nachrichtenbereich	194
I. Feldanzeige (blau/weiß – Zahl enthalten)	194
II. Ordnerstrukturen im beA	194
III. Automatisches Löschen von Nachrichten	196
IV. Spaltenansicht der einzelnen Ordner	197
V. Nachrichten markieren mit dringend – oder als gelesen/ungelesen – persönlich/vertraulich	199
VI. Filter im Bereich der Nachrichtenübersicht	201
VII. Kommentare	201
G. Ausgewählte Funktionen im Register Einstellungen	202
I. Profilverwaltung	202
II. Postfachverwaltung	202
III. Hervorhebungen	203
H. Register „Berichte“	206
I. Journale	208
§ 9 E-Akte – Papierakte oder Hybridakte?	213
§ 10 Nachrichteneingänge bearbeiten	219
A. Ansicht	219
B. Kontrolle des Posteingangs	219

C. Antworten	220
D. Weiterleiten	220
E. Verschieben	221
F. Nachrichten exportieren	221
G. Etikettenvergabe versus gelesen/ungelesen	223
H. Repräsentationsdateien erstellen	229
I. Irrläufer	229
§ 11 Elektronische Signaturen- und zulässige Postfächer	231
A. Unterzeichnung im elektronischen Zeitalter	231
B. Elektronische Signaturen nach eIDAS-VO	231
I. Grundlegendes zur eIDAS-VO	231
II. Liste der elektronische Signaturen nach der eIDAS-VO	234
III. (Einfache) elektronische Signatur	234
1. Verordnungsgrundlage	234
2. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO – Eigenversand	235
3. Beispiele für einfache elektronische Signaturen	235
IV. Fortgeschrittene elektronische Signatur	237
V. Qualifizierte elektronische Signatur	238
VI. Formen der qualifizierten elektronischen Signatur	239
1. Einzelsignatur	239
2. Stapelsignatur	240
3. Containersignatur	240
4. Externe Signatur	246
5. Fernsignatur	251
VII. Signaturprüfung	252
VIII. Ungültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur	254
IX. Anspruch auf Herausgabe der Signatur	255
X. Fremde Signaturkarten und Notarsignaturkarten	255
C. Weitere elektronische Vertrauensdienste	256
I. Behördensiegel	256
II. Zeitstempel	256
III. Zeitzonen	258
1. GMT	258
2. UTC	258
3. CEST	258
4. CET	258
5. Atomzeit	259
D. Rechtlich wirksame Einreichung elektronischer Dokumente	259
I. Gesetzliche Grundlage – § 130a ZPO	259
II. VHN – vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis	261
III. Rechtsprechung zu den elektronischen Signaturen	266
1. Umfangreiche Rechtsprechung aufgrund vorgezogener Einreichpflichten	266
2. Einfache elektronische Signatur	266
a) Maschinschriftliche Namenswiedergabe	266
b) Eingescannte Unterschrift	269
c) Vor- und Familienname	270

d)	Angabe „Rechtsanwalt“ ist nicht ausreichend	270
e)	Einfache elektronische Signatur und fremdes beA	272
f)	Versand aus beBPO	272
g)	Signaturprüfung vor Versand.	273
3.	Zur qualifizierten elektronischen Signatur.	273
a)	„Entweder oder“	273
b)	Notwendiger Zusatz unter Schriftsatz?.	273
c)	Qualifizierte elektronische Signatur nicht identisch mit Namenszug.	273
d)	Signaturprüfung vor Versand.	275
e)	Zulässige elektronische Postfächer	275
§ 12	Elektronische Dokumente.	277
A.	Anforderungen an elektronische Dokumente und Dateiformate	277
I.	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	277
II.	Anforderungen an elektronische Dokumente nach ZPO und ERVV	278
III.	ERVV (Rechtslage bis 31.12.2021).	278
IV.	ERVV und ERVB (Rechtslage seit dem 1.1.2022)	281
1.	ERVV – Ordnungsbestimmungen	281
2.	Von der ERVV umfasste Rechtsgebiete und Dokumente	282
3.	PDF und TIFF.	285
4.	Verordnungsermächtigung zu ERVB	285
5.	2. ERVB 2022.	286
B.	Druckbarkeit	288
C.	Überschreiten der zulässigen Höchstgrenzen	288
D.	Logische Nummerierung und Dateinamen	291
E.	Strukturierter Datensatz	292
F.	Umlaute/Sonderzeichen	293
G.	Heilung bei Dateimängeln.	294
H.	Mehrere Fehler	296
I.	PDF – Umwandlung leicht gemacht	297
J.	Erstellung von Screenshots	301
I.	Einsatz von Screenshots	301
II.	Erstellen eines Screenshots	301
III.	Screenshot via Tastenkürzel	301
IV.	Screenshot mit vom Betriebssystem zur Verfügung gestellter Software.	303
1.	App Snipping Tool (Windows).	303
2.	App Ausschneiden und skizzieren (Windows)	303
3.	Screenshots mit einem Mac von Apple	304
4.	Zusatzsoftware (z.B. Snagit von TechSmith)	305
K.	Vom Umgang mit Anlagen	305
I.	Müssen Anlagen signiert werden?.	305
II.	Eidesstattliche Versicherungen.	305
III.	Vollmachten	306
1.	Prozessvollmacht.	306
2.	Vollmacht nach § 174 BGB	308
IV.	PKH-Erklärungen	309
V.	Beratungshilfe	310

VI. Materiell-rechtliche Erklärungen	312
§ 13 Nachrichten erstellen und versenden.	313
A. Vorbereitung eines Schriftsatzes	313
I. Erstellung von Schriftsätzen als Word-Datei	313
II. Umwandlung des Schriftsatzes von einem Word-Dokument in ein PDF-Dokument	313
III. Pflichtangabe der beA-Daten auf Schriftsätzen.	313
IV. Einfache und beglaubigte Abschriften von Schriftsätzen	316
V. Zusammenfassung	316
B. Nachricht erstellen	317
I. Empfänger einfügen	317
II. Empfängeradresse – suchen und finden	319
III. (Eigenes) Adressbuch	320
IV. Gesamtes Verzeichnis (der im beA-System erreichbaren Adressen)	320
V. Sendungspriorität auswählen	321
C. Betreffzeile/Aktenzeichen	322
D. Persönlich/Vertraulich.	323
E. Anhänge zu einer Nachricht anfügen und richtig deklarieren	325
F. Überschreiten der Höchstgrenzen – und nun?	327
G. Qualifiziert elektronisch Signieren im beA sowie extern.	327
I. Auswahl treffen.	327
II. Signieren beim Hochladen einer Datei	328
III. Stapelsignatur beim Hochladen in die Nachricht.	329
IV. Nach dem Hochladen der Datei in der Nachricht – Einzelsignatur	330
V. Stapelsignatur im Entwurfsbereich	330
VI. Extern signiert – Datei und Signatur gemeinsam hochladen	331
H. Signaturprüfung im beA	331
I. Mögliche Arbeitsteilung im beA	332
I. Einzelne Aktionen	332
II. RA übernimmt alle Arbeiten selbst und sendet aus dem eigenen Postfach	333
III. RA übernimmt alle Arbeiten selbst und sendet aus dem Postfach eines Kollegen	334
IV. Mitarbeiter bereitet vor, RA sendet selbst aus dem eigenen Postfach.	336
V. Mitarbeiter bereitet vor, RA signiert qualifiziert elektronisch, Mitarbeiter versendet aus dem Postfach des Anwalts, der signiert hat, oder beliebigem beA-Postfach	337
VI. RA signiert extern, Mitarbeiter bereitet vor und versendet aus beliebigem Postfach.	339
J. Neue Eingabehilfen im beA	341
§ 14 Prüfroutinen und Postausgangskontrolle	343
A. Dokumentenprüfung vor Signatur	343
B. Signaturprüfungen	349
C. Eingangsbestätigung im beA	350
I. Gesetzliche Regelungen	350
II. Prüfung der Eingangsbestätigung – praktisch	351
D. Rechtsprechung zur Postausgangskontrolle	352

I. Stets erforderliche Kontrolle der Eingangsbestätigung (Datum/Uhrzeit/Dokument/Status)	352
II. Eingangsbestätigungen für leere Dateien oder Nachrichten ohne Anhang?	357
III. Kontrolle (zumindest) anhand des Dateinamens	360
IV. Zusammenfassung	361
E. Einsatz einer Anwaltssoftware	362
F. Sicherung der Nachricht durch Export	363
§ 15 Zustellungen via beA	365
A. Allgemeine Einführung	365
B. Zustellungen von Gerichten	366
I. Gesetzliche Bestimmungen	366
II. Elektronische Zustellung von Gerichten – § 173 ZPO	367
1. Elektronische Zustellung als Regelzustellungsart – § 173 Abs. 1 ZPO	367
2. Pflicht zur Eröffnung sicherer Übermittlungswege für bestimmte Kreise – § 173 Abs. 2 ZPO	368
3. Nachweis der Zustellung durch eEB – § 173 Abs. 3 ZPO	372
4. Zeichnungsberechtigung	374
5. Nachweis der Zustellung durch Zustellungsfiktion – § 173 Abs. 4 ZPO	375
III. Zustellung von Schriftstücken gegen EB von Gerichten – § 175 ZPO	376
C. Zustellung im Parteibetrieb	377
I. Einführung	377
II. Zustellung von Anwalt zu Anwalt	378
III. Zustellung im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher	379
D. Berufsrechtliche und prozessuale Pflichten bei Zustellungen	379
I. Passive Nutzungspflicht, § 31a Abs. 6 BRAO	379
II. Abgabepflicht – ordnungsgemäße Zustellungen	379
III. Ablehnungspflicht – nicht ordnungsgemäße Zustellungen	380
1. Verweigerung der Mitwirkung	380
2. Ganz oder gar nicht!	381
3. Bezeichnung der Dokumente im eEB – wann vollständig?	382
IV. Prozessuale Pflichten	382
E. Beispiele und Problemfelder	383
I. Grundsatz: Kenntnisnahme nicht Eingang	383
II. Grundsatz: Kenntnisnahme nicht Rücksendedatum	384
III. Heilung bei nicht formgerechter Rücksendung – eEB	385
IV. Formgerechte Abgabe bei Zustellung von Schriftstücken	386
V. Rücksendung EB/eEB an gegnerischen Anwalt	387
VI. Reihenfolge bei Abgabe eines EB/eEB	387
VII. Willkürliche Vor- oder Rückdatierung des EB/eEB	388
VIII. Entkräftung eines falschen Datums	389
1. Versehentlich vom Erklärenden falsch angegebenes Datum	389
2. Gegner oder Gericht haben Zweifel am angegebenen Datum	392
IX. Zustellung einer einfachen statt einer beglaubigten Abschrift	394
X. Zustellungen in ein Gesellschafts-beA	399
XI. Doppelzustellung gegen EB/eEB	401
XII. Zustellung ins „falsche Postfach“?	402

XIII. Fehlende oder verspätete Abgabe eines Empfangsbekennnisses	404
1. Verspätete Abgabe eines Empfangsbekennnisses	404
2. Fehlende Abgabe eines Empfangsbekennnisses	406
3. Nachrichtenjournal als Nachweis der Kenntnisnahme?	410
XIV. Zustellung von einstweiligen Verfügungen	412
F. Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher	416
I. Allgemeine Ausführungen	416
II. Zustellung von Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher	417
III. Zustellung elektronischer Dokumente durch den Gerichtsvollzieher	419
G. Fazit	422
H. eEB im beA anfordern – abgeben – anzeigen – ablehnen	423
I. eEB anfordern.	423
II. eEB anzeigen – Reaktionsmöglichkeiten.	424
III. eEB abgeben.	426
IV. eEB ablehnen	428
V. Abgelehnte oder abgegebene eEB anzeigen	429
VI. Erforderliche Rechtezuweisung für eEB-Versand	432
§ 16 Art u. Weise der Ersatzeinreichung	435
A. Ersatzeinreichung.	435
B. Herkömmliche Unterschrift bei Ersatzeinreichung.	435
I. Gesetzliche Anforderung bei schriftlicher Einreichung.	435
II. BGH-Rechtsprechung zur eigenhändigen Unterschrift	436
III. Fehlende Unterschrift – Unterschriftenkontrolle	441
IV. Einreichung per Mail als PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift? . .	442
V. Faksimile-Stempel als Unterschrift ausreichend?	444
VI. Computerfax.	445
VII. E-Mail-to-Fax-Verfahren mit eingescannter Unterschrift – Ersatzeinreichung	447
VIII. Die „blasse“ Unterschrift.	448
IX. Eingetippter Name nicht identisch mit Unterschrift.	449
X. Distanzierende Zusätze oder: „Nach Diktat verweist“	450
1. Unterschrift „für Rechtsanwalt (...), nach Diktat verweist“	450
2. Unterschrift „für RA'in XY, nach Diktat ortsabwesend“	450
3. Unterschrift „i.A.“	451
4. „Nach Diktat verweist“ – BVerfG gibt vor!	453
C. Abschriften bei Ersatzeinreichung erforderlich	455
D. Ersatzeinreichung per Fax	459
E. Ersatzeinreichung per Post	465
F. Ersatzeinreichung per Nachtbriefkasten	467
§ 17 Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung nach ZPO im ERV	469
A. Mahnverfahren	469
I. Grundsätzliches zum automatisierten Mahnverfahren	469
II. Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren.	469
III. Zentrale Mahngerichte	470
IV. Vieleinreicher	472
V. Ersatzeinreichung	472
1. Vorübergehende technische Unmöglichkeit	472

2. Art und Weise der Ersatzeinreichung	472
B. Zwangsvollstreckung	473
I. Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung nach heutigem Recht	473
1. Vollstreckbare Ausfertigungen in Papierform.	473
2. Farbdruck- oder Prägesiegel.	474
II. Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher	476
III. Pflicht zur elektronischen Antragstellung	478
1. Gesetzliche Vorgaben – Gerichtsvollziehervollstreckung	478
2. Gesetzliche Vorgaben – Vollstreckungsgericht u.a.	480
3. Was sind „schriftlich einzureichende Anträge“?	480
a) Einführung	480
b) Strittige Rechtsprechung zum Unterschriftserfordernis	480
4. Übermittlungskanal	483
5. Einreichpflicht ist zu bejahen!	483
IV. Ausnahmen vom Papiertitel – Titel-Scan ausreichend	484
1. Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	484
2. Beauftragung eines Gerichtsvollziehers	485
a) Gesetzliche Bestimmung – § 754a ZPO	485
b) Keine Anwendung des § 754a ZPO bei Rechtsnachfolgeklausel	486
c) Keine Anwendung des § 754a ZPO bei Haftbefehlsantrag	486
d) Keine Anwendung des § 754a ZPO auf den Haftbefehl selbst	487
e) BGH zur Vollmachtsvorlage – Inkassodienstleister	488
f) § 754a ZPO und Teilvervollstreckungsaufträge	488
g) Keine Anwendung des § 754a ZPO bei Vollstreckung aus behördlichen Titeln	489
V. Papiertitel noch zeitgemäß?.	489
VI. Zusammenfassung – Fazit – elektronische Zwangsvollstreckung.	490
VII. Praxisprobleme – praktisch gelöst.	490
1. Wie finden Titel und elektronischer Auftrag zueinander?	490
2. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung?	491
3. ZV-Belege einzeln oder als Konvolut scannen?	492
4. Sonderfall Grundbuchamt	493
5. Rechtsprechung zur Einreichpflicht in ZV-Angelegenheiten – eine Auswahl	497
§ 18 Nutzungspflicht für das Schutzschriftenregister (ZSSR)	501
A. Allgemeines zu Schutzschriften	501
B. Das Zentrale Schutzschriftenregister der Justiz – ZSSR	501
C. Nutzungspflicht des ZSSR für Anwälte und fragliche Abrufpflicht für Gerichte	502
D. Die Schutzschriftenregisterverordnung – SRV	504
E. Einreichung von Schutzschriften beim ZSSR.	504
F. Geeignete Dokumentenformate	507
G. Zurückweisung einer Schutzschrift	508
H. Kosten	508
I. Einstellung eingereicherter Schutzschriften in das ZSSR	509
J. Protokollierungs- und Mitteilungspflichten – Information des Absenders.	509
K. Löschung einer beim ZSSR eingereichten Schutzschrift.	510

§ 19 Fachgerichtsbarkeiten und andere	511
A. Korrespondierende Vorschriften	511
B. Regelungen im Einzelnen	512
I. ArbGG – Arbeitsgerichtsbarkeit	512
II. VwGO – Verwaltungsgerichtsbarkeit	513
III. SGG – Sozialgerichtsbarkeit	516
IV. FGO – Finanzgerichtsbarkeit	517
V. FamFG – Familiensachen und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	519
VI. Insolvenzverfahren	521
VII. Patentgerichtsverfahren	522
§ 20 Strafsachen und OWi-Sachen	523
A. Rechtsgrundlagen	523
B. Elektronische Aktenführung	523
C. Einreichung elektronischer Dokumente	524
D. Pflicht zur elektronischen Einreichung	528
E. Akteneinsicht	531
F. Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	535
§ 21 Der Wiedereinsetzungsantrag	539
A. Einführung	539
B. Folgen versäumter Prozesshandlungen	539
C. Wiedereinsetzungsfähige Fristen	539
D. Frage des Verschuldens	540
E. Antragsfrist	542
F. Inhalt des Wiedereinsetzungsantrags	543
G. Verfahrensablauf	545
§ 22 Mitarbeiterinsatz/EDV-Kalender	547
A. Übertragbare Aufgaben und Anforderungen an Mitarbeiter	547
I. Sorgfältig ausgewählt, geschult und überwacht	547
II. Wiedereinstellung	548
III. Erkennbare Überlastung	548
IV. „Allgemeine“ Kenntnis über Zuverlässigkeit reicht nicht aus	549
V. Persönliche Zuständigkeiten	549
VI. Auszubildende	549
VII. Adressierung und Wahl der Empfängernummer (Adresse)	551
VIII. Einzelanweisung	551
IX. Nicht übertragbare Aufgaben	552
X. Büropersonal ohne ReFa-Ausbildung	553
B. EDV-Kalender versus Papierkalender	555
I. EDV-Kalender allein ist zulässig	555
II. Anforderung bei EDV-Kalender-Führung	556
III. Maßnahmen bei Störung des Zugriffs auf den EDV-Kalender	557
IV. Pflicht zum Einzelausdruck der eingegebenen Fristen	558
V. Sorgfaltspflichten bei Umstellung auf reine E-Akte	561

§ 23 Rechtssicheres ersetzendes Scannen	563
A. Grundlagen	563
I. Allgemeines.	563
II. Übersicht.	563
B. Organisation.	564
C. Beweiswert eines elektronischen Dokuments.	566
D. Umsetzung des Scanprozesses in der Kanzlei	567
I. Einführung	567
II. Wann wird gescannt?	567
III. Wo wird gescannt?	568
E. Personal	568
F. Technik.	568
I. Grundlagen	568
II. Anschaffungspreis.	568
III. Schnittstellen	568
IV. Stromverbrauch	569
V. Geschwindigkeit	569
VI. Auflösung	569
VII. Dokumentenausgabe	569
VIII. Empfohlenes Tagesvolumen	570
IX. Papierstärke	570
X. Zufuhrkapazität Einzugsschacht	570
G. Verarbeitung	570
H. Vorbereitung	570
I. Einführung	570
II. Prüfschritte zur Durchführung eines ersetzenden Scans	572
III. Wann ist ein ersetzendes Scannen zulässig?	572
IV. Wie hat der Scanprozess beim ersetzenden Scannen zu erfolgen?	573
I. Nachbearbeitung	574
J. Integritätssicherung	574
I. Einführung	574
II. Vernichtung oder Archivierung	575
III. Langzeitrisiken.	578
K. Zusammenfassung der Grundsätze der elektronischen Archivierung.	578
L. Checkliste: Ersetzendes Scannen	579
§ 24 Probleme und Lösungsansätze	581
§ 25 Übersicht: Internetseiten	587
§ 26 Wörterbuch	593
Stichwortverzeichnis.	605

Literaturhinweise

- Achatz*, Schriftform, Zustellung und Beglaubigung im Wandel der gerichtlichen Digitalisierung, RD 2022, 31
- Bacher*, Der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess, NJW 2015, 2753
- Bacher*, Elektronisch eingereichte Schriftsätze im Zivilprozess, NJW 2009, 1548
- Bacher*, Das elektronische Schutzschriftenregister, MDR 2015, 1329
- Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 80. Aufl. 2022
- Bernhardt*, Anwaltskommunikation und E-Government, NJW-Beil. 2016, 103
- Besgen/Prinz*, Arbeiten 4.0 – Arbeitsrecht und Datenschutz in der digitalisierten Arbeitswelt, 5. Aufl. 2021
- Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, 2775
- Biallaß*, Der Umgang mit dem elektronischen Empfangsbekanntnis, NJW 2019, 3495
- Bleich*, Verschlüsseln und signieren mit PGP, in: Sichere E-Mail; NSA aussperrern – Privates Schützen, c't Wissen, 2014
- Borgmann*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht von Mitte 2014 bis Mitte 2015, NJW 2015, 3349
- Brosch*, Technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr, BRAK-Mitt 06/2017, 11
- Brosch/Sandkühler*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit, NJW 2015, 2761
- DAV* (Hrsg.), Eine Zukunftsstudie für die deutsche Anwaltschaft „Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“, Executive Summary, 2016
- Brückner*, Original oder Fälschung? Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit von Originalunterschriften auf Vollstreckungsaufträgen aus der Perspektive eines Gläubigervertreeters, DGfVZ 2017, 49
- Büttner*, Die Problematik des § 130d ZPO insbesondere für den anwaltlichen Insolvenzverwalter, ZInsO 2022, 277
- Dahmen/Kallenbach*, Die Mythen beim elektronischen Rechtsverkehr mit dem beA, AnwBl 2021, 675
- Dahns*, Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs im Zivilprozess, NJW-Spezial 2022, 190
- Dahns*, Rechtssicherheit bezüglich der Verschlüsselungstechnik beim beA, NJW-Spezial 2021, 318
- Deckenbrock*, Die „kleine BRAO-Novelle“ im Überblick, NJW 2017, 1425
- Degen*, Mahnen und Klagen per E-Mail – Rechtlicher Rahmen und digitale Kluft bei Justiz und Anwaltschaft?, NJW 2008, 1473
- Degen/Emmert*, Sicherheit der Kommunikation über das beA, NJW 2021, 2206
- Delhey*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Pflicht für Rechtsanwälte zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, NJW 2016, 1274
- Diller/Heiß*, Haftungsbeschränkung im Mandat per beA?, AnwBl 672–673
- El-Auwad*, Outsourcing in Kanzleien: Die richtige Belehrung zur Verschwiegenheit, AnwBl 2018 Online, S. 26
- Elking*, Aktive Nutzungspflicht des ERV für Syndikusrechtsanwälte der Verbände – eine kritische Betrachtung, NZA 2022, 1009

- (ohne Autorenangabe), Die Bundesnotarkammer im Jahre 2017, DNotZ 2018, 562
- Gassner/Seith*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Aufl. 2020
- Goebel*, Formerfordernisse beim Vollstreckungsauftrag, FoVo 2016, 38
- Gottschalk/Schneider*, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 10. Aufl. 2022
- Graetz*, Der elektronische Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) seit dem 1.1.2022 – die Reform vor der Reform – Ein Rückblick auf gelungenes und ein Ausblick auf weiterhin notwendige Reformschritte – Ein Plädoyer für mehr Mut und Verantwortung, DGVZ 2022, 49
- Graf Lambsdorff*, Hdb. des Wettbewerbsverfahrensrechts, 2000
- Günther*, Haftungsfallen rund ums beA, NJW 2020, 1785
- Hartmann*, Neue Schutzschriftregeln: Auch nach VO dazu Fragen, GRUR-Prax 2015, 163
- Hartung*, Mandatsvertrag – Das Einzelmandat in der Anwaltssozietät, MDR 2002, 1224
- Heinemann*, Der Rechtsanwalt und die neuen Medien, NZFam 2015, 438
- Hettenbach/Müller*, Die Übergabe von Papierschriftsätzen im Termin n Zeiten der „beA-Nutzungspflicht“, NJW 2022, 815
- Hoffmann/Borchers*, Der Anwalt und sein Recht auf Papier, JA 2015, 197
- Horn*, Das beA und die (Befreiung von der) Kanzleipflicht, AnwBl 2017, 839
- Jungbauer*, Einreichung elektronischer Dokumente via beA im Zivilprozess, DAR 2022, 52
- Jungbauer*, Einreichung elektronischer Dokumente via beA in straßenverkehrsrechtlichen Straf- und Bußgeldsachen, DAR 2022, 168
- Jungk*, Fristen in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung“, AnwBl 2016, 592
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, 8. Aufl. 2019
- Kazemi*, in: schweizerthema, Der elektronische Rechtsverkehr: Heute und in Zukunft!, Praxiswissen für Ihre Kanzlei I Datenschutz, Sept. 2015
- Kazemi*, Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2018
- Kazemi/Lenhard*, Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei, 2014
- Kilian*, Das reformierte Berufsrecht der Anwaltschaft, NJW 2021, 2385.
- Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022
- Knauer/Wolf*, Zivilprozessuale und strafprozessuale Änderungen durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz – Teil 1: Änderungen der ZPO, NJW 2004, 2863
- Krenberger*, „Aus der Rechtsprechung zum Ordnungswidrigkeitenrecht“ – 1. Teil. 1. Akteneinsicht, NStZ-RR 2021, 233
- Krenberger/Krumm*, OWiG, 6. Aufl. 2020
- Lamminger/Ulrich/Schmiede*, Überschießende Signaturerfordernisse bei elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Aktenführung, NJW 2016, 3274
- Lenhard/Kazemi*, Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten, eBroschüre Spezial, Deutscher Anwaltverlag GmbH, Bonn 2016
- Leuring*, Das beA und bestimmende Schriftsätze, NJW 2019, 2739
- Löschhorn*, Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und zur anwaltlichen Verschwiegenheit, MMR 2018, 204
- Lummel*, Die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs, NJW-Spezial 2013, 510

- Mardorf*, Totgesagte leben länger – oder: Bleibt die Containersignatur bei elektronischen Einreichungen zulässig?, jM 2018, 228
- May*, Verbesserungsbedürftigkeit der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung-GVfV, DGVZ 2017, 45
- Meyer*, It's the End of the World as We Know It..., NZS 2014, 294
- Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 65. Aufl. 2022
- Möllenkamp*, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei „Spontanversagen“ des beA, NZA-RR 2021, 398
- Müller*, eJustice – Praxishandbuch, 6. Aufl. 2022
- Müller*, Neue Rechtsbegriffe im Zustellungsrecht – Sichere Übermittlungswege und das elektronische Empfangsbekanntnis, NJW 2017, 2713
- Müller*, Noch unvollendet: Das beA der Rechtsanwaltsgesellschaft, NZA 2019, 825
- Müller*, Signaturerfordernisse bei der elektronischen Einreichung, RD 2022, 288
- Müller*, Die neuen Formvorschriften im elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1.1.2018, NZS 2018, 208
- Müller*, eJustice – Die Justiz wird digital, JuS 2015, 609
- Müller*, Die Übermittlung und Prüfung der elektronischen Signatur des gegnerischen Schriftsatzes, NJW 2015, 822
- Müller*, Der elektronische Rechtsverkehr in der Rechtsanwendung – heute und morgen, NZS 2015, 896
- Müller*, Die Container-Signatur zur Wahrung der Schriftform, NJW 2013, 3758
- Müller*, Checklisten zum elektronischen Rechtsverkehr für die Justiz, BoD, epub
- Müller*, Checklisten zum elektronischen Rechtsverkehr für Verfahrensbeteiligte und ihre Prozessvertreter, BoD, epub
- Müller*, Anm. zu OVG Saarlouis v. 10.3.2022 – 1 A 267/20, NVwZ 2022, 658
- Müller/Hettenbach*, Die Übergabe von Papierschriftsätzen im Termin in Zeiten der „beA-Nutzungspflicht“, NJW 2022, 815
- Müller-Teckhof*, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – Harmonisierung der Formerfordernisse mit Möglichkeiten moderner Kommunikation“, MMR 2014, 95
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, StPO, 8. Aufl. 2019
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, ZPO, 6. Aufl. 2022
- Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 19. Aufl. 2022
- Nitschke*, beA-Beiträge – zwischen Haushaltsrecht und Ärgernis, BRAK-Mitt 2/2018, S. 10
- Nitschke*, Was tun vor dem Wieder-Start des beA?, RAK-Mitt 2/2018, S. 11 f.
- Ory/Weth*, Schriftstücke und elektronische Dokumente im Zivilprozess – Von der Papierform zur elektronischen Form, NJW-Beil 2016, 96
- Poguntke/von Villiez*, Digitale Dokumente und elektronischer Rechtsverkehr im Arbeitsrecht, NZA 2019, 1097
- Prütting/Gehrlein*, ZPO, 8. Aufl. 2016
- Radke*, „Schriftlich“ oder auch „durch Schriftsatz“ Vergleichsvorschlag per beA nur mit qualifizierter Signatur?, jM 2022, 197
- Radke*, Zwischen Wagemut und Angststarre – Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung in der Justiz, ZRP 2012, 113

- Ritter*, De-Mail: Meilenstein in der Entwicklung der elektronischen Kommunikation?, VuR 2014, 334
- Roßmann*, Das beA ist aktiv zu nutzen – „Stolperfallen“, FuR 2022, 290
- Roßnagel*, Der Anwendungsvorrang der eIDAS-Verordnung – Welche Regelungen des deutschen Rechts sind weiterhin für elektronische Signaturen anwendbar?, MMR 2015, 359
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StPO, 4. Aufl. 2020
- Schäfer*, Warum das beA später kommt, ZAP 2016, 47
- Schmieder/Liedy*, Der Versand durch Dritte aus dem beA ohne qualifizierte Signatur, NJW 2018, 1640
- Schmitt-Gaedke*, Der Referentenentwurf zur Schutzschriftenregisterverordnung (SRV), GRUR-Prax 2015, 161
- Schroetter*, Anything goes? – Die elektronische Einreichung von Anträgen und behördlichen Ersuchen auf Eintragung von Zwangssicherungshypotheken, RPflegler 2022, 425
- Schultzky*, „Elektronische Kommunikation im Zivilprozess“, Aktive Nutzungspflicht und Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, MDR 2022, 201
- Siegmund*, Das beA von A bis Z, NJW 2017, 3134
- Schmieder/Liedy*, Der Versand durch Dritte aus dem beA ohne qualifizierte Signatur, NJW 2018, 1640
- Schneider*, Über gekrümmte Linien, Bogen, Striche, Haken und Unterschriften, NJW 1998, 1844
- Sorge/Krüger*, E-Akte, elektronischer Rechtsverkehr und Barrierefreiheit, NJW 2015, 2764
- Sorge*, Sicherheit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, NJW-Beil. 2016, 100
- Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011
- Stein/Jonas*, ZPO, 22. Aufl. 2013
- Taeger*, Die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2015, NJW 2015, 3759
- Therstappen*, Die wissentliche Pflichtverletzung im Versicherungsverhältnis, AnwBl. 2014, 182
- Toussaint*, Erfordernis der einfachen Signatur bei Versendung aus beA, ArbAktuell 2020, 619
- Treber*, Virtuelle Justizkommunikation ante portas, NZA 2014, 450
- Viefhues*, Die Chancen der E-Akte, DRiZ 2015, 312
- Viefhues*, Rechtliche Grundlagen des beA und des elektronischen Rechtsverkehrs, NJW-Beil. 2016, 86
- Viefhues/Bührer*, Elektronischer Rechtsverkehr im Versorgungsausgleich, FPR 2011, 521
- Wagner*, Das elektronische Dokument im Zivilprozess, JuS 2016, 29
- Wagner/Ernst*, „Falsche oder verzögert abgegebene Empfangsbekanntnisse im elektronischen Rechtsverkehr“ – rechtliche Einordnung und Reaktionsmöglichkeiten in der Praxis, NJW 2021, 1564 ff.
- Wehlau/Kalbfus*, Die Schutzschrift im elektronischen Rechtsverkehr, ZRP 2013, 101
- Werner/Wollweber*, Der digitale Zivilprozess: 15 Forderungen der Anwaltschaft, AnwBl. 2018, 387
- Wieczorek/Schütze*, ZPO, 4. Aufl. 2018
- Windau*, Pflicht zur aktiven beA-Nutzung „durch die Hintertür“?, NZFam 2020, 71
- Wilke/Hornung/Knopp/Laue*, Grunddienste für die Rechtssicherheit elektronischer Kommunikation – Rechtlicher Bedarf für eine gewährleisteteste Sicherheit, MMR 2008, 723
- Zöller*, ZPO, 34. Aufl. 2022

§ 1 Einführung zum beA und ERV

A. Elektronischer Rechtsverkehr ERV

Der elektronische Rechtsverkehr betrifft einerseits die sichere, rechtsverbindliche, gegenseitige **elektronische Kommunikation** zwischen Verfahrensbeteiligten und den Gerichten. Er umfasst andererseits aber auch die gerichtsinterne **elektronische Sachbearbeitung** und die **elektronische Aktenführung** bis hin zur **elektronischen Archivierung**. Zahlreiche Gesetze machen die Bestrebungen des Gesetzgebers zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland deutlich. 1

Durch das Zustellungsrechts-Reformgesetz¹ und das Formvorschriftenanpassungsgesetz² wurden schon seit 2001 erste Schritte zu einer Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen. Mit dem Justizkommunikationsgesetz³ wurden die Bestrebungen fortgesetzt. Zudem wurde hierdurch auch die gesetzliche Grundlage zur Führung elektronischer Verfahrensakte in der Justiz geschaffen. 2

Nach Art. 91c GG können Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. In Ausgestaltung des Art. 91c GG haben Bund und Länder mit Staatsvertrag die Regeln der Zusammenarbeit näher festgelegt und den **IT-Planungsrat** mit der wesentlichen Koordination beauftragt.⁴ Der **E-Justice-Rat**⁵ tritt für die Justiz in Bund und Ländern neben den IT-Planungsrat. Er koordiniert die übergreifenden Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen informationstechnischen Systeme, um die Unabhängigkeit im Bereich der justiziellen IT zu gewährleisten. Die **Bund-Länder-Kommission** für Informationstechnik in der Justiz (BLK) ist seit 2012 eine ständige Arbeitsgruppe des E-Justice-Rats.⁶ 3

Ein sehr wichtiges Ziel bei der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Vermeidung einer Hersteller- oder Produktabhängigkeit. Nach der Leitlinie der BLK (Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz) werden die IT-Standards (z.B. für interoperable Produkte zur elektronischen Signatur, Standards für sichere Übertragungen) in einem ständigen Prozess in den zuständigen Gremien fortentwickelt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es endgültige Festlegungen in absehbarer Zeit am Markt nicht geben wird. Eine wesentliche Rationalisierungschance durch den elektronischen Rechtsverkehr wird dabei „in der möglichen Datenübernahme aus den Schriftsätzen der Parteien in das gerichtliche Schreibwerk sowie in der vereinfachten Auswertung und Aufbereitung strukturierter Eingaben“ gesehen.⁷ 4

Unter <https://justiz.de> findet man das gemeinsame Registerportal der Länder. Hier kann man unter dem Button „Online-Dienste“ zahlreiche Online-Plattformen aufsuchen, um dort kostenfreie und ggf. auch kostenpflichtige Informationen zu erhalten. 5

1 Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) v.25.6.2001 (BGBl I, 1206), das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist.

2 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13.7.2001 (BGBl I, 1542), das am 1.8.2001 in Kraft getreten ist.

3 Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22.3.2005 (BGBl I, 837), in Kraft getreten am 1.4.2005.

4 www.it-planungsrat.de (Abruf: 4.9.2022).

5 https://justiz.de/laender-bund-europa/e_justice_rat/index.php (Abruf: 4.9.2022).

6 <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/index.php> (Abruf: 4.9.2022).

7 OT-Leit-ERV-Anlage 1 (Fortschreibung zur 93. Sitzung der BLK am 15./16.5.2013), BLK-AG IT-Standards in der Justiz, S. 2, Stand: 15.1.2014.

Aber auch weitere Portale bieten diverse Online-Dienste an, nur beispielhaft seien (nicht abschließend) aufgezählt:

- Über <https://www.unternehmensregister.de/ureg/> findet man alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen und hat Zugriff auf das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister.
- **Zentrales Handelsregister** (https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do); auf dieser Seite findet man Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer nebst Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen).
- **Zentrales Vorsorgeregister** (<https://www.vorsorgeregister.de>), das Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem gesamten Bundesgebiet ist.
- **Zentrales Testamentsregister** (<https://www.testamentsregister.de>), das von der Bundesnotarkammer geführt wird (seit 1.1.2012) und Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerlevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen, enthält.
- **Einwohnermeldeamt-Anfragen** über <https://www.zemaonline.de> (Power-User wie z.B. Anwaltskanzleien) (ZEMA = zentrale einfache Melderegisterauskunft); für die Nutzung als Power-User ist ein Vertrag mit der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) erforderlich; abgerufen werden können z.B. die Datenbestände aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein.
- **Schuldnerverzeichnisabfragen** über <https://www.vollstreckungsportal.de>.

Daneben gibt es heute schon viele weitere Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit Justizbehörden.

- 6 Die **elektronische Archivierung** sollte u.a. dadurch gefördert werden, dass eine neue Beweisvorschrift geschaffen wurde, die dem Scan-Produkt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert als bisher verleiht, vgl. nur beispielhaft § 371a ZPO. Zum rechtssicheren ersetzenden Scannen siehe auch § 23 Rdn 1 ff. dieses Werks.
- 7 Da sich nicht nur die Justizbehörden, sondern auch die Anwaltschaft mit der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Praxis schwertaten, verabschiedete der Gesetzgeber im Oktober 2013 das umfangreiche Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, welches nicht nur die Zivilgerichtsbarkeit, sondern auch die Fachgerichtsbarkeiten umfasst (e-Justice-Gesetz I).⁸ Mit diesem Gesetz sollte die bereits vor Jahren begonnene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gefördert werden.⁹ Das Inkrafttreten erfolgte gem. Art. 26 zu unterschiedlichen Zeitpunkten; zahlreiche neue Vorschriften sind zum 1.1.2018 bzw. 1.1.2022 in Kraft getreten.
- 8 Neben einer Vielzahl von kleineren Gesetzesänderungen erfolgte der weitere Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs auch für Straf- und OWi-Sachen mit dem weiteren Gesetz v. 5.7.2017 (**e-Justice-Gesetz II**).¹⁰
- 9 Zum 1.1.2022 trat zudem das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in Kraft.¹¹ Mit diesem Gesetz wurden nicht nur vereinzelte Anpassungen an Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr noch vor deren Inkrafttreten (Beispiel: § 14b FamFG), sondern darüber hinaus auch gravierende Änderungen im Zustellungsrecht vorgenommen und Regelungen zum eBO und den OZG-Nutzerkonten in der ERVV sowie das beSt eingeführt. Zu den einzelnen Konten siehe auch § 2 in diesem Werk.

⁸ e-Justice-Gesetz I vom 10.10.2013, BGBl I, 3786 – mit Geltung ab dem 1.1.2018; abweichend s. Art. 26.

⁹ BT-Drucks 17/12634 v. 6.3.2013, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – Gesetzentwurf der Bundesregierung.

¹⁰ Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, G. v. 5.7.2017 – BGBl I, 2208.

¹¹ Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl I, 4607.

Auch vor der **Verwaltung** macht die Digitalisierung nicht halt. Umfassende Gesetzesänderungen sind u.a. durch das Gesetz zur Förderung der **elektronischen Verwaltung** (E-Government-Gesetz I – EGovG) 2013¹² sowie das erste Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes aus dem Jahr 2017 auf den Weg gebracht worden.¹³ Unter dem Stichwort „Digitale Verwaltung 2020“ hat die Bundesregierung am 30.10.2014 über ihre Vorhaben im Bereich der Digitalisierung informiert.¹⁴ Dass die Digitalisierung zunehmend fortschreitet, zeigen viele neue Gesetze, wie z.B. auch (nur beispielhaft) das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen¹⁵ oder auch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes.¹⁶ Einige Bundesländer treiben die Digitalisierung mit eigenen Projekten an, wie z.B. Baden-Württemberg und Bayern, die gemeinsam eine Digital-Offensive im Justizwesen im Bereich der E-Akten, Videoverhandlungen oder der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs gestartet haben.¹⁷

10

Für folgende Rechtswege ist der elektronische Rechtsverkehr durch das **e-Justice-Gesetz I, das besondere Bedeutung für RA-Kanzleien hat**, vorgesehen:¹⁸

11

- Zivilgerichtsbarkeit (hierzu gehören auch Familiensachen und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 13 GVG),
- Arbeitsgerichtsbarkeit,
- Finanzgerichtsbarkeit,
- Sozialgerichtsbarkeit und
- Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dabei wird in einigen Gesetzen auf die Anwendung der ZPO verwiesen, wie z.B. in § 4 InsO bzw. § 125a PatG, siehe dazu auch § 19 dieses Werks.

Nicht vorgesehen ist der elektronische Rechtsverkehr bisher für

12

- die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Eine entsprechende Regelung im BVerfGG fehlt, siehe dazu auch § 3 Rdn 38 dieses Werks. Für die Landesverfassungsgerichte gelten eigene Vorschriften. Hier ist der elektronische Rechtsverkehr teilweise verpflichtend eröffnet, siehe § 3 Rdn 40 dieses Werks.

Für die **Strafgerichtsbarkeit** und **OWi-Sachen** ist das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderungen des elektronischen Rechtsverkehrs“ am 12.7.2017 verkündet worden (= **e-Justice-Gesetz II**).¹⁹ Mit diesem Gesetz wird nicht nur – wie zunächst noch geplant – die **elektronische Gerichtsakte** in Strafsachen, sondern auch in der **Zivil- und den Fachgerichtsbarkeiten** zum 1.1.2026 verpflichtend eingeführt.²⁰ Mit diesem Gesetz wird auch ein bundesweites **Akteneinsichtsportal** der Justiz für alle Länder und den Bund aufgebaut, das die digitale Akteneinsicht ermöglichen soll. Einige Bundesländer wollen das Pflichtdatum 1.1.2026 für die E-Akten-Führung nicht

13

12 G. v. 25.7.2013, BGBl I, 2749, 2015.

13 G. v. 5.7.2017, BGBl I, 2206.

14 BT-Drucks 18/3074 v. 30.10.2014 – Regierungsprogramm der 18. Legislaturperiode; siehe auch: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/regierungsprogramm-digitale-verwaltung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

15 G. v. 4.4.2017, BGBl I, 770.

16 G. v. 29.3.2017, BGBl I, 626.

17 Der Erfahrungsaustausch erfolgte z.B. auf dem Fachgipfel „Auf dem Weg in die digitale Justiz des 21. Jahrhunderts“.

18 G. v. 10.10.2013, BGBl I, 3786 (Nr. 62); Geltung ab 1.1.2018, abweichend siehe Art. 26.

19 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, G. v. 5.7.2017, BGBl I, 2208.

20 Vgl. dazu §§ 298a ZPO, 46a ArbGG, 65b SGG, 55b VwGO, 52b FGO in der ab 1.1.2026 gültigen Fassung; eingeführt durch G. v. 5.7.2017, BGBl I, 2208.

abwarten, sondern früher starten. Im Hinblick auf die Einreichpflicht seit dem 1.1.2022 hatten einige Bundesländer bekundet, möglichst zeitnah auf E-Akten umzustellen.²¹

- 14** Auch Aufträge und Anträge im Bereich der **Zwangsvollstreckung** sind verpflichtend seit dem 1.1.2022 **elektronisch** durchzuführen. Bereits mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur „elektronischen Zwangsvollstreckung“ beim Gerichtsvollzieher erstmals geregelt.²² In diesem Gesetz wurde u.a. aber auch die Durchführung der europäischen vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung EU Nr. 655/2014 v. 15.5.2014, die seit dem 18.1.2017 in allen EU-Mitgliedsstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark Anwendung findet,²³ geregelt. Näheres zu elektronischen Auf- und Anträgen ist § 17 Rdn 38 ff. dieses Werks zu entnehmen.
- 15** Dem Fortschritt der Digitalisierung trägt auch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, wie u.a. auch von Rechtsanwälten, Rechnung.²⁴ Das Gesetz sieht eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor, wenn der Anwalt notwendigerweise (z.B. bedingt durch den digitalen Wandel) externe Dienstleister zu Hilfe nehmen muss. Gleichzeitig wurden Hinweispflichten sowie Vertragspflichten mit externen Dienstleistern in § 43a Abs. 2 BRAO ergänzend und in § 43f BRAO neu eingefügt (korrespondierende Änderungen auch in der BNotO sowie der PAO).
- 16** Die obigen Darstellungen sind lediglich beispielhaft. Im digitalen Bereich ist viel Bewegung und Fortentwicklung. So plant der Gesetzgeber u.a. ein Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung des **digitalen Hausfriedensbruchs**.²⁵
- 17** Es ist das Ende von „Wir haben Zeit ohne Ende“, schrieb *Meyer* bereits in seinem Aufsatz „It's the End of the World as We Know It...“.²⁶ Mit der Frage, welche wichtigen Etappen auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz bereits zurückgelegt und welche Fehlentwicklungen bzw. Defizite zu beklagen sind, befasst sich im Übrigen auch *Bernhardt* in einem ausführlichen Beitrag.²⁷ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bereits zum Jahre 2010 die flächendeckende Einführung des ERV vorgesehen war.²⁸
- 18** Nachdem der elektronische Rechtsverkehr in Deutschland viele Jahre einen Dornröschenschlaf hielt, erwacht er nun in kurzer Zeit zur vollen Blüte. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist inzwischen zu einem zentralen Bestandteil des elektronischen Rechtsverkehrs geworden. Es entwickelt sich immer mehr zu einem der wichtigsten Transportmittel für elektronische Nachrichten aus und an Anwaltskanzleien.
- 19** Damit aber auch weitere Kommunikationspartner wie Behörden, Notare, Steuerberater, professionelle Teilnehmer wie Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer aber auch Unternehmen, Gewerkschaften

21 Zur Einreichpflicht siehe § 130d ZPO in der seit 1.1.2022 geltenden Fassung.

22 G. v. 21.11.2016, BGBl I, 2591, Nr. 55.

23 Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handels-sachen v. 15.5.2014 (EuKoPfvO, ABI Nr. L 189, 59 v. 27.6.2014; im Folgenden: Europäische Kontenpfändungsverordnung).

24 Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, G. v. 30.10.2017, BGBl I, 3618 (Nr. 71); Geltung ab 9.11.2017, abweichend siehe Art. 11.

25 Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – Digitaler Hausfriedensbruch, BT-Drucks 20/1530 v. 27.4.2022.

26 *Meyer*, NZS 2014, 294.

27 *Bernhardt*, „Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter – Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice“, NJW 2015, 2775.

28 Presseerklärung des BMJ v. 15.3.2007, abrufbar unter www.dav.it.de/fileadmin/pdf/BMJ_CeBIT_Presse_10-Punkte-Plan.pdf.

und Privatpersonen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können, hat der Gesetzgeber das besondere elektronische Behördenpostfach (**beBPO**)²⁹ sowie das besondere elektronische Notarpostfach (**beN**)³⁰ eingeführt. Zum 1.1.2022 wurden die rechtlichen Regelungen zum elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (**eBO**)³¹ auf den Weg gebracht, am 1.1.2023 wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (**beSt**)³² für Steuerberater verpflichtend zu nutzen sein. Näheres hierzu siehe auch in § 2 Rdn 70 ff.

B. Möglichkeiten und Vorteile des ERV

Der **elektronische Rechtsverkehr ermöglicht die:**

20

- **elektronische Einreichung** von elektronischen Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften durch Verfahrensbeteiligte,
- **elektronische Weiterverarbeitung** der eingereichten elektronischen Dokumente durch Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die
- **elektronische Übermittlung** von elektronischen Dokumenten an die Verfahrensbeteiligten.

Die **Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs** sind u.a.:

21

- Beschleunigung und
- Vereinfachung von Arbeitsprozessen, dadurch
- Effizienzsteigerung, aber auch
- Einsparung von Porto-, Papier- und Tonerkosten,
- Schutz der Wälder durch deutlich geringeren Papierverbrauch,
- Einsparung von Raumkosten bei ausschließlich elektronischer Archivierung und
- Eingangsbestätigungen anstelle von z.B. Absendebestätigungen bei Fax.

Teilweise wird angenommen, dass Personal durch die Digitalisierung der Arbeitsprozesse bei den Gerichten und Kanzleien praktisch nicht eingespart werden kann, sondern vielmehr im Gegenteil teilweise sogar ein qualifizierter Personalbedarf erkennbar ist.³³ Der Ansicht von *Müller* ist sicherlich Recht zu geben, soweit die Anfangsjahre des elektronischen Rechtsverkehrs betroffen sind. Hier bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Ob man wirklich davon ausgehen kann, dass sich **Personalkosten** einsparen lassen, muss abgewartet werden. Etlliche Arbeiten werden zwar überflüssig oder nicht mehr gehäuft in der Kanzlei vorkommen, wie z.B.:

22

- Gang zum Fax-Gerät zur Versendung von Post,
- Kuvertieren von Post,
- Beschaffen von Briefmarken; Aufladen von Frankiermaschinen,
- Gang zum Drucker,
- Kauf von Papier (Bestellvorgang), Archivierung von Papier,
- Kauf von Toner (Bestellvorgang), Auswechseln von Toner,
- Gang zur Post/zum Briefkasten,
- Vorlage ausgedruckter Post im Anwaltszimmer,

29 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) V. v. 24.11.2017, BGBl I, 3803; zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 9.2.2018, BGBl I, 200; siehe auch https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/Einrichtung_beBPos/index.php.

30 Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer vom 12.10.2016, BGBl I 2017, 1396 ff.

31 Durch Art. 6 Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl I, 4607.

32 Durch Art. 4 Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl I, 2363.

33 *Müller*, eJustice-Praxishandbuch, 3. Aufl. 2018, S. 51.

- Suche nach Akten (Vorteil hier: Zugriff von überall möglich!),
 - Fertigung von beglaubigten und/oder einfachen Abschriften von Schriftsätzen und Anlagen.
- 23** Jedoch werden neue – andere – Arbeiten hinzukommen, so z.B. das Aufbereiten von Dokumenten, um eine komfortable Bearbeitung zu gewährleisten, wie z.B. Einbettung von Schriften, Ausstattung mit Texterkennung oder die Benennung elektronischer Dokumente. Diese Vorgänge werden ihrerseits Arbeitskräfte benötigten, vgl. hierzu § 13 Rdn 33 ff. sowie die umfassenden Ausführungen in § 12 in diesem Werk. Einige dieser Arbeiten werden aufgrund der ERVV u. ERVB erforderlich sein (z.B. Druckbarkeit, PDF-Erzeugung, Nummerierung); andere wiederum der eigenen komfortablen Bearbeitung dienen (z.B. Einbettung von Schriften; Durchsuchbarkeit).
- 24** Sicher ist jedoch: Viele „Wege“ werden überflüssig. Was dies für die im Büro Arbeitenden bedeutet, lässt sich jetzt nur schwer abschätzen. Etwas düster betrachtet könnte man sagen: „Dann bewegt man sich gar nicht mehr.“ Welche gesundheitlichen Auswirkungen die immer weiter steigende PC-Arbeit haben wird, lässt sich bereits absehen. „Maus-Arm“, Schulter-Arm-Syndrom, Kopfschmerzen und Haltungsschäden sind nur einige der auf dem Vormarsch befindlichen Erkrankungen. Teilweise wird auch eine Begünstigung der Entwicklung von Diabetes bei überwiegend sitzender Tätigkeit angenommen.³⁴ Die gesundheitlichen Auswirkungen durch die sich verändernde Arbeitsweise wird man zu den Nachteilen zählen müssen. Es ist eine Herausforderung, diese Nachteile aktiv zu vermeiden! Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich hierüber frühzeitig Gedanken machen, denn mit Fitness-Kursen, höhenverstellbaren Schreibtischen, die ein Arbeiten auch im Stehen ermöglichen, kann wunderbar Prävention vor gesundheitlichen Schäden betrieben werden.
- 25** Bei der Diskussion über steigende oder fallende Kosten in dem einen oder anderen Bereich dürfen u.E. zudem die Kosten für EDV-Anlagen, Datenschutz, Datensicherheit und Fachkräfte aus dem IT-Bereich nicht außer Acht gelassen werden. Viele Kanzleien kommen ohne IT-Spezialisten nicht mehr aus. Dabei liegt es nicht allein am elektronischen Rechtsverkehr, sondern natürlich auch am digitalen Zeitalter allgemein und den Gefahren des Internets, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung, IT-Richtlinien, Beachtung des Datenschutzes sowie ein vernünftiger Schutz vor Schadsoftware eine feste Kostenposition im Kanzleibetrieb einnehmen. § 2 Abs. 2 BORA fordert auch aus berufsrechtlicher Sicht eine Ausstattung nach dem „Stand der Technik“, die für den Anwaltsberuf zumutbar und risikoadäquat ist. § 43e BRAO verlangt darüber hinaus, externe Dienstleister sorgfältig auszuwählen und Verträge mit ihnen in Textform abzuschließen, die entsprechende Inhalte (vgl. dazu § 43e Abs. 3 BRAO) haben. Gerade für kleinere Kanzleien tun sich hier ungeahnte neue Kostenfaktoren auf.
- 26** Die **Sicherheit der Informationstechnologie** (IT-Sicherheit) ist in Kanzleien ein immer größeres Thema. Durch die IT-Sicherheit sollen insbesondere die nachstehenden Schutzziele erreicht werden:
- Vertraulichkeit (= Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme),
 - Integrität (= unbefugte Veränderung von Inhalten),
 - Authentizität (= Sicherheit, dass Nachricht vom behaupteten Absender stammt),
 - Verbindlichkeit der Urheberschaft (= Nichtabstreitbarkeit der Urheberschaft),
 - Verfügbarkeit (= unterbrechungsfreie Zurverfügungstellung des IT-Systems an berechnete Nutzer).
- 27** Kanzleien müssen sich daher in der heutigen Zeit, um am Markt dauerhaft bestehen zu können und Haftungsfälle zu vermeiden, um IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz kümmern. DSGVO und BDSG (neu) haben die Situation seit Mai 2018 noch verschärft. Doch diese Themen füllen andere Bücher.³⁵

³⁴ Vgl. dazu auch den Artikel „Sitzen – die unterschätzte Gefahr“, in: STERN Nr. 16 v. 20.4.2015.

³⁵ Siehe dazu z.B. *Kazemi*, „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis“, 2018; *Kazemi/Lenhard*, Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei – eBroschüre (PDF), 3. Aufl. 2017; ISBN 978-3-8240-5777-1; *Besgen/Prinz*, „Arbeiten 4.0 – Arbeitsrecht und Datenschutz in der digitalisierten Arbeitswelt“, Deutscher Anwaltverlag, 5. Aufl. 2022.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sind wichtige zentrale Fragen zu klären, z.B.

- ob und ggf. wie eigenhändig geleistete Unterschriften im elektronischen Zeitalter ersetzt werden,
- welche elektronischen Postfächer zulässig sind,
- was man unter einem elektronischen Dokument im Sinne des Verfahrensrechts versteht und
- wie Zustellungen via beA wirksam erfolgen können.

Die Fülle an Vorschriften und Verordnungen kann den Einstieg in das Thema elektronischer Rechtsverkehr erschweren. Mit unserem Werk wollen wir Ihnen helfen, sich hier leichter zurechtzufinden und zu wissen, worauf es am Ende ankommt. Die oben genannten Themen finden Sie daher in den §§ 11, 12 u. 15 dieses Werks. Sie werden dort sehr ausführlich behandelt.

Seit der Freischaltung des beA am 3.9.2018 sind alle im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragenen Mitglieder durch das von der BRAK zur Verfügung zu stellende besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für den **Empfang** elektronischer Post von Gerichten, Anwaltkollegen und -kolleginnen sowie den Rechtsanwaltskammern bereit. Dies gilt auch für Anwälte, die die Erstregistrierung nicht vorgenommen haben (vgl. dazu die Ausführungen in § 6 Rdn 17 ff.). Zum 1.8.2022 wurden auch die sog. Gesellschafts-beA (beA für Berufsausübungsgesellschaften) eingeführt; die Freischaltung erfolgte am 1.9.2022, siehe hierzu § 2 Rdn 15 ff sowie zu den technischen Problemen unter § 2 Rdn 36 in diesem Werk.

C. Zeitplan ERV

In der letzten Auflage unseres Werks haben wir noch ausführlich zum Zeitplan bezogen auf die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgeführt. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs ist eine nähere Befassung mit diesem Thema nicht mehr erforderlich. Wir haben uns daher entschieden, diese historischen Ausführungen an dieser Stelle nicht zu wiederholen, da sie keinen „Mehrwert“ für unsere Leser haben.

D. Streit zur Einführung des beA/Verfassungsmäßigkeit

Zum 1.1.2016 wurde § 31a BRAO eingefügt, der zum 1.1.2018 eine weitere Anpassung erfuhr.³⁶ § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO regelt(e) die Verpflichtung der BRAK zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.

§ 31a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

„(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach **empfangsbereit** ein.“³⁷
 (...)“

Die zum 1.1.2016 geplante Öffnung der beAs wurde am 27.11.2015 zunächst aus technischen Gründen verschoben; im weiteren Verlauf kam es dann zu einer rechtlichen Auseinandersetzung, die es der BRAK erst zum 28.11.2016 ermöglichte, die beAs freizuschalten. Denn über die Frage, was unter „einzurichten“ zu verstehen ist, entbrannte ein Streit zwischen mehreren Anwälten und der BRAK, der

³⁶ Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5.2017 (BGBl I, 1121).

³⁷ Eingeführt durch Art. 1 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, G. v. 21.12.2015, BGBl I, 2517 m.W.v. 1.1.2016; das Wort „empfangsbereit“ wurde ergänzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017 (BGBl I, 1121), in Kraft getreten am 18.5.2017.

schließlich im Dezember 2015 in gerichtlichen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof in Berlin gipfelte. Die Antragsteller vertraten in diesen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Anwaltsgerichtshof in Berlin die Auffassung, dass ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach nicht ohne ihre Zustimmung empfangsbereit freigeschaltet werden darf. Die empfangsbereite Öffnung vor dem 1.1.2018 wurde als Eingriff in die in Art. 12 GG geregelten Grundrechte angesehen. Denn sofern die BRAK das beA der Antragsteller – wie für alle zugelassenen Anwälte in Deutschland – zwangsweise öffnen würde, könnten hier Zustellungen durch Gerichte und Anwaltskollegen erfolgen. Schlechte Reputation und Haftung des Anwalts, der mangels Erstregistrierung diese elektronische Post nicht zur Kenntnis nähme, so die Befürchtung der Antragsteller, drohten. Da aber erst zum 1.1.2018 in § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO³⁸ die Verpflichtung geschaffen würde, dass Anwälte einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen haben, sei die vor dem 1.1.2018 geplante Empfangsbereitschaltung nicht vom gesetzlichen Auftrag in § 31a BRAO gedeckt.

- 34 Die BRAK vertrat demgegenüber die Auffassung, dass mit dem Begriff des „Einrichtens“ die Empfangsbereitschaft des beA ausnahmslos für alle zugelassenen Anwälte gemeint sei, und zwar unabhängig von einer etwaigen Erstregistrierung oder willentlichen Aktivierung des Accounts durch den Anwalt. Argument: Der Gesetzgeber wollte keine „toten Briefkästen“. § 31a BRAO wurde schließlich vom Gesetzgeber noch um das Wort „empfangsbereit“ ergänzt.
- 35 *„Ohne eine passive Nutzungspflicht sind die mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verfolgten Ziele aber nicht zu erreichen“*,

so der Gesetzgeber in der Begründung zur Änderung des § 31a BRAO zum 1.1.2018.³⁹ Auf die sich ergebenden Haftungsfragen bei fehlender Erstregistrierung wurde in der Literatur bereits früh hingewiesen. Sofern ein Anwalt aufgrund mangelnder beA-Karten-Bestellung und Erstregistrierung keine Kontrolle seines Posteingangs im beA vornehmen könnte, wurde hierin eine Obliegenheitspflichtverletzung des Anwalts gesehen.⁴⁰ Als denkbare haftungsträchtiges Szenario wurde die fehlende Kenntnisnahme einer Ladung zur Hauptverhandlung via beA angeführt.⁴¹

- 36 Der Anwaltsgerichtshof gab, nachdem ein zunächst geschlossener Vergleich widerrufen worden war, am 6.6.2016 dem Antrag der Antragsteller statt. Diese einstweiligen Anordnungen hinderten somit die BRAK an der Öffnung des beA. Der Anwaltsgerichtshof forderte eine klare gesetzliche Regelung; er sah nicht, dass die BRAK berechtigt oder gar verpflichtet wäre, die beAs aller Anwälte in Deutschland ungefragt empfangsbereit freizuschalten.⁴²
- 37 Am 28.9.2016 ist zudem die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV⁴³) weitgehend in Kraft getreten, in der in § 21 RAVPV die **empfangsbereite** unverzügliche Freischaltung des

38 G. v. 10.10.2013, BGBl I, 3786 (Nr. 62), Art. 1 Nr. 7b; der in dieser Fassung bis 31.12.2021 galt.

39 Siehe Regierungsentwurf vom 3.8.2016 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, Art. 1 Nr. 8c, S. 6.

40 *Brosch/Sandkühler*, „Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit“, NJW 2015, 2761 re. Sp.; vgl. dazu auch *Sandkühler*, BRAK-Magazin 4/2015, 3.

41 *Brosch/Sandkühler*, „Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit“, NJW 2015, 2761, re. Sp.

42 AGH Berlin, Beschl. v. 6.6.2016 – II AGH 16/15, NJW 2016, 2195 = MMR 2016, 706 = BeckRS 2016, 69460 = LSK 2016, 69460 (Ls.) = BeckRS 2016, 10778 sowie AGH Berlin, Beschl. v. 6.6.2016 – II AGH 15/15, LSK 2016, 10778 (Ls.) = AnwBl 2016, 601.

43 Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV).

VO v. 23.9.2016, BGBl I, 2167 (Nr. 45); zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 20.11.2019, BGBl I, 1724; Geltung ab 28.9.2016, abweichend siehe § 32 RAVPV; die RAVPV ist eine Unterverordnung zur BRAO; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist in § 31c BRAO geregelt.

beAs für neu zugelassene Rechtsanwälte geregelt ist. Die RAVPV ist eine Unterverordnung zur BRAO; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist in § 31c BRAO geregelt.

§ 21 RAVPV wurde wie folgt vom Gesetzgeber begründet (lesenswert):

38

„Die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer erfolgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO durch die Bundesrechtsanwaltskammer auf der Grundlage des von ihr geführten Gesamtverzeichnisses. Um die zügige Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen, unterrichten die Rechtsanwaltskammern die Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 über die bevorstehende Eintragung von Personen in ihre Verzeichnisse, die dann aufgrund der im automatisierten Verfahren erfolgenden Übernahme der dortigen Inhalte auch in das Gesamtverzeichnis erfolgt.

Die Nutzung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer muss zeitnah mit dem Beginn der beruflichen Tätigkeit nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer eröffnet sein. Daher muss die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß Satz 2 sicherstellen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich nach Eintragung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in das Gesamtverzeichnis eingerichtet wird. Satz 2 bestimmt zudem, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer empfangsbereit einzurichten hat. Die Frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die von ihr nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer – wie dies von ihr technisch konzipiert wurde – auch „empfangsbereit“ einrichten darf, wird derzeit kontrovers diskutiert und ist auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dabei wird von einigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Auffassung vertreten, dass es bisher an einer gesetzlichen Grundlage fehle, die die Bundesrechtsanwaltskammer berechtige, es Dritten zu ermöglichen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch gegen deren Willen Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu übersenden. Eine solche gesetzliche Grundlage sei jedoch erforderlich, da in der Schaffung der Möglichkeit einer solchen Übermittlung ein Eingriff in die von Artikel 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit liege. Mit der Neuregelung soll die vorbezeichnete rechtliche Grundlage auf der Basis der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 31c Nummer 3 Buchstabe a BRAO, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu regeln, nunmehr geschaffen werden. Diese Regelung ist jedoch im Zusammenhang mit der Regelung des § 31 RAVPV zu sehen werden, wonach die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber bis zum 31.12.2017 Zustellungen und Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über dieses Anwaltspostfach erklärt hat.“

Zwar trat die RAVPV am 28.9.2016 in Kraft, über die von der BRAK auf der Grundlage dieser Verordnung gestellten Aufhebungsanträge entschied der Anwaltsgerichtshof Berlin aber erst nach mehrfacher Verlängerung der Stellungnahmefrist für die Antragsteller zugunsten der BRAK am 25.11.2016 und hob die einstweiligen Anordnungen antragsgemäß auf.⁴⁴ Der AGH sah nach Inkrafttreten der RAVPV keinen Anordnungsgrund mehr, weil der rechtswidrige Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG wegen des Inkrafttretens von § 31 RAVPV nicht mehr vorliege. Die antragstellenden Anwälte akzeptierten die Entscheidung des AGH.⁴⁵

39

44 AGH v. 25.11.2016 – II AGH 16/15, BeckRS 2016, 74525.

45 Näheres siehe auch unter <https://www.werner-ri.de/rechtsnews/> – hier bitte bis zum Thema nach unten scrollen (Stand 13.10.2018).

- 40 Die BRAK hatte, nachdem der AGH die einstweiligen Anordnungen zum 25.11.2016 aufgehoben hat, **am 28.11.2016** das beA für alle zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (zunächst mit Ausnahme der Syndikusanwälte) **freigeschaltet**.⁴⁶
- 41 Mit der Freischaltung der beAs zum 28.11.2016 war es daher der Justiz bis zur (vorübergehenden aus technischen Gründen erfolgten) Abschaltung am 22.12.2017 möglich, elektronische Post an die beAs aller im Gesamtverzeichnis eingetragenen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer zu übermitteln, und zwar unabhängig davon, ob sie die Erstregistrierung vorgenommen hatten oder nicht. Da jedoch § 31 RAVPV den Anwälten erlaubt(e), eingehende Post bis zum 31.12.2017 unter bestimmten Umständen zu ignorieren, kehrte im rechtlichen Bereich Ruhe ein. § 31 RAVPV wurde zum 1.1.2018 wieder aufgehoben. Zur passiven Nutzungspflicht seit dem 1.1.2018/3.9.2018 siehe auch § 3 Rdn 9.
- 42 Am 20.12.2017 scheiterte eine **Verfassungsbeschwerde** gegen das beA. Ein Anwalt wandte sich mit einer Verfassungsbeschwerde und einem damit verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die ab 1.1.2018 bestehende passive Nutzungspflicht sowie die Pflicht zur Vorhaltung der für den Betrieb des beA erforderlichen technischen Einrichtungen. Die Verfassungsbeschwerde scheiterte bereits an den Begründungsanforderungen.⁴⁷ Nach Ansicht des BVerfG hatte der Beschwerdeführer eine mögliche Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG nicht ausreichend dargelegt, da es sich u.a. bei den angegriffenen Regelungen auch lediglich um Berufsausübungsregelungen handele und nicht um Berufszugangsregelungen. Das BVerfG führte dabei aus, dass Regelungen, die die Berufsausübung betreffen, mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar seien, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen und das Grundrecht nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Insofern war vom Beschwerdeführer eine Einschränkung der Berufsfreiheit nicht dargelegt. Zudem handele es sich nach Auffassung der BVerfG bei den Regelungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) um **bloße Berufsausübungsregelungen**.⁴⁸
- 43 Der BGH hält ebenfalls die Bestimmung des § 31a BRAO, die die BRAK verpflichtet, für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Person ein beA empfangsbereit einzurichten, für verfassungsrechtlich unbedenklich.⁴⁹ Dabei führte der BGH aus, dass
- „die Vorschrift des § 31a BRAO zwar in das Grundrecht der Rechtsanwälte auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eingreift, dass sie jedoch Berufsausübungsregelungen enthält, welche durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls – die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – gerechtfertigt sind.“⁵⁰*
- 44 Darüber hinaus vertrat der BGH die Auffassung, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, dass eine sichere Übermittlung der Daten bei einem elektronischen Postfach möglich ist, nicht durch eine gerichtliche Bewertung ersetzt werden kann.⁵¹ Zudem griff der BGH die Idee von *Horn* auf, indem er auf die vorinstanzliche Entscheidung verwies, der auf die Befreiung von der Kanzleipflicht und Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für bestimmte Fälle verweist.⁵²

46 Presseerklärung BRAK – Nr. 17 v. 28.11.2016 „Besonderes elektronisches Anwaltspostfach: Endlich geht's los!“

47 BVerfG, Beschl. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2233/17, AnwBl 2018, 103 = BayVBl 2018, 378 = MDR 2018, 179 = BRAK-Mitt 2018, 31 (Ls.) = NWB 2018, 89 (Ls.).

48 BVerfG v. 20.12.2017 – 1 BvR 2233/17, AnwBl 2018, 103 = BayVBl 2018, 378 = MDR 2018, 179 = BRAK-Mitt 2018, 31 (Ls.) = NWB 2018, 89 (Ls.), a.a.O.

49 BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18 (Vorinstanz: AGH Berlin v. 31.8.2017 – AGH I 4/17), BeckRS 2018, 15976; Fortsetzung von BGH, Beschl. v. 21.12.2016 – AnwZ (Brfg) 43/16, BeckRS 2016, 113379, Vorinstanz: AGH Celle, Entsch. v. 4.8.2016 – AGH 12/15 (II 8/39).

50 BGH, Beschl. v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 33/15; NJW 2016, 1025.

51 BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18, Fortsetzung BGH BeckRS 2016, 02437.

52 BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18 (Vorinstanz: AGH Berlin, Entsch. v. 31.8.2017 – AGH I 4/17), BeckRS 2018, 15976 unter Verweis auf *Horn*, AnwBl 2017, 839.

2021 entschied der BGH, dass das beA rechtlich sicher sei und ein Anspruch auf Unterlassung, das beA ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu betreiben; gegenüber der BRAK nicht besteht.⁵³ Die gegen diese Entscheidung eingelegte Anhöhrungsrüge wurde zurückgewiesen, da nach Auffassung des BGH keine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorlag.⁵⁴ So hielt der BGH fest:

45

„1. Der Bundesrechtsanwaltskammer steht ein Spielraum bei der technischen Ausgestaltung der Nachrichtenübermittlung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu, sofern das gewählte System eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet.“

2. Ein Anspruch von Rechtsanwälten gegen die Bundesrechtsanwaltskammer darauf, dass diese das besondere elektronische Anwaltspostfach mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der Europäischen Patentschrift EP 0 877 507 B1 versieht und betreibt, besteht nicht. Weder die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs noch die Verfassung gebieten eine derartige Verschlüsselung.“

3. Zur Sicherheit der Verschlüsselungstechnik des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.“

Der BGH setzte sich mit dieser Entscheidung intensiv mit den rechtlichen Grundlagen zum beA und der Frage, ob das beA dem Anspruch auf Geheimhaltung der beruflichen Kommunikation von Anwälten genügt, auseinander. Die Entscheidung des BGH wurde allerdings nachvollziehbar kritisiert, da das beA nicht dem aktuellen technischen Sicherheitsstandard entsprach.⁵⁵ Zu den historischen Sicherheitsmängeln im beA siehe auch § 4 Rdn 16 ff.

46

E. Zustellungsbevollmächtigte

Von der empfangsbereiten Freischaltung eines beA sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen. Auch die nachstehenden Gründe berechtigen nicht zum Antrag auf Nichteinrichtung oder zu einer zeitweisen „Aussetzung“:

47

- Altersgründe,
- Tätigkeit als reiner Vertragsanwalt (keine Litigation),
- Tätigkeit als Rechtsanwalt im Öffentlichen Dienst gem. § 47 BRAO,
- Krankheitsgründe,
- Mutterschutz,
- Eltern- oder Pflegezeiten.

■ Denn das beA eines jeden Anwalts ist mit seinem Eintrag im elektronischen Anwaltsverzeichnis verknüpft. Erst bei Sperrung (§ 28 RAVPV),⁵⁶ Tod oder Rückgabe/Entzug der Zulassung wird auch das beA mit der Löschung im Anwaltsverzeichnis nicht mehr adressierbar sein.

48

Möglich ist jedoch, in Härtefällen einen Antrag auf Befreiung von der in § 27 Abs. 1 BRAO normierten Kanzleipflicht zu stellen.⁵⁷ Ein solcher Antrag kann gem. § 29 Abs. 1 S. 1 BRAO (z.B. auf das Erreichen der Altersgrenze [ab 65 J.], Arbeitslosigkeit, schwerer Krankheit, Elternzeit oder Auslandsfortbildung) oder auf § 29a Abs. 2 BRAO (Kanzlei ist ausschließlich in einem anderen Staat eingerichtet oder wird dort unterhalten bzw. Tätigkeit ausschließlich für eine ausländische Kanzlei) gestützt werden. Es ist dann ein Zustellungs-

49

⁵³ BGH, Urt. v. 22.3.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20; BGHZ 229, 172 = BRAK-Mitt 2021, 190 = AnwBl 2021, 423 = NJW 2021, 2206 (m. Anm. Degen/Emmert).

⁵⁴ BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschl. v. 16.6.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20, BeckRS 2021, 21184.

⁵⁵ Degen/Emmert, Anm. zu BGH, a.a.O., „Sicherheit der Kommunikation über das beA“, NJW 2021, 2206.

⁵⁶ Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV), VO v. 23.9.2016, BGBl I, 2167 (Nr. 45).

⁵⁷ Vgl. dazu Horn, AnwBl 2017, 839.